

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

„Ein moderner Mutterschutz schützt die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes und ermöglicht ihr die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, soweit dies verantwortbar ist.“

Gesetzliche Grundlage



Weitere gesetzliche Regelungen zum Schutz:
ArbStättV, BioStoffV, GefStoffV, RöV, StrlSchV

Wen schützt das Mutterschutzgesetz?

Das Gesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Gilt auch für

- teilzeitbeschäftigte Frauen.
- geringfügig beschäftigte Frauen.
- Frauen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen.
- Frauen in beruflicher Ausbildung.
- Praktikantinnen
- Schülerinnen und Studentinnen

Pflichten des Arbeitgebers

- Sicherstellung des Mutterschutzes
- **Gefährdungsbeurteilung** inkl. Prüfung mutterschutzrelevanter Gefährdungen und Ermittlung mutterschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen (Dokumentation und Information)
- Aushang des Mutterschutzgesetzes
- Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

PFLICHT!

Neue Rechtsbegriffe

Unverantwortbare Gefährdungen ausschließen!

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung im arbeitsschutzrechtlichen Sinn vorliegt,
2. die Gefährdung einen hinreichenden Bezug zur Schwangerschaft aufweist und
3. unverantwortbar ist.

*„Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die **Eintrittswahrscheinlichkeit** einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden **Schwere** des möglichen **Gesundheitsschadens** nicht hinnehmbar ist.“*



Unzulässige Tätigkeiten - Gefahrstoffe

Unverantwortbare Gefährdung bei folgenden Gefahrstoffen

- reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation
- keimzellmutagen nach Kategorie 1A oder 1B
- karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B
- spezifisch zielorgantoxisch nach der Kategorie 1 “eindeutig toxisch“
- akut toxisch nach den Kategorien 1, 2 oder 3
- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Gefahrstoffe, die auch bei Einhaltung der Grenzwerte möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können

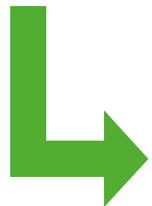
Unzulässige Tätigkeiten - biologische Arbeitsstoffe

Der Umgang mit Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 oder 4 nach Biostoffverordnung darf keine unverantwortbare Gefährdung darstellen.



Unverantwortbare Gefährdung insbesondere bei

- biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 4 nach BioStoffV
- Rötelnvirus oder Toxoplasma



Eine unverantwortbare Gefährdung gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen **ausreichenden Immunschutz** gegen die oben genannten Biostoffe verfügt.

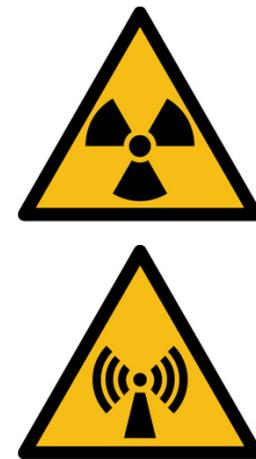
Unzulässige Tätigkeiten - physikalische Gefährdungen

Als mögliche **unverantwortbare Gefährdungen** sind insbesondere zu berücksichtigen

- ionisierende Strahlung
- nicht-ionisierende Strahlung (magnetische bzw. elektromagnetische Felder)
- Erschütterungen, Vibrationen und Lärm
- Hitze, Kälte und Nässe

und Arbeiten

- in Räumen mit einem Überdruck im Sinne der Druckluftverordnung
- in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre
- im Bergbau unter Tage



Unzulässige Tätigkeiten - Körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen

Unverantwortbare Gefährdungen liegen vor bei

- manueller Lastenhandhabung (5kg regelmäßig, 10kg gelegentlich)
- Lastenhandhabung mit mechanischen Hilfsmitteln, bei der sich die Belastung wie oben beschrieben darstellt
- überwiegender bewegungsarmer Steharbeit mehr als 4 Stunden pro Tag (nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats)
- häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken oder sonstige Zwangshaltungen
- drohenden Unfällen insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stützen
- ...



Unzulässige Arbeiten unter bestimmten Leistungssystemen

Für schwangere Frauen besteht bei diesen Tätigkeiten ein **Beschäftigungsverbot**:

- Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann
- Fließarbeit
- getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt

Verbot der Mehrarbeit und Nachtarbeit

Keine Beschäftigung

- über 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche
- zwischen 20.00 und 6.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen

Besondere Regelung für Schwangere und Stillende unter 18 Jahren.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers und Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beschäftigung bis 22 Uhr genehmigen.

Hierfür muss insbesondere eine **unverantwortbare Gefährdung** durch Alleinarbeit ausgeschlossen sein!

Stillende Frauen

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen z. B. durch

- reproduktionstoxische Gefahrstoffe nach der Zusatzkategorie: Wirkungen auf oder über die Laktation
- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Biostoffe der Risikogruppe 2,3 oder 4 (BioStoffV), in einem Maß, dass dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt
- physikalische Einwirkungen, insbesondere ionisierenden oder nicht ionisierenden Strahlungen, in einem Maß, dass dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt
- Akkordarbeit, Fließarbeit und getaktete Arbeit wie bei schwangeren Frauen

Schutzmaßnahmen - Rangfolge

Umgestaltung der Arbeitsbedingungen

Arbeitsplatzwechsel

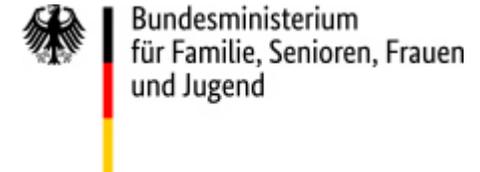
Betriebliches Beschäftigungsverbot

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber **Maßnahmen zum Schutz der werdenden oder stillenden Mutter** treffen, sobald eine Frau mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt.

Ausschuss für Mutterschutz

Ausschuss ist angesiedelt beim BMFSFJ

Geschäftsstelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln



- ermittelt und begründet unverantwortbare Gefährdungen
- stellt sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz von Mutter und Kind auf
- berät das BMFSFJ in allen mutterschutzbezogenen Fragen

→ Veröffentlichungen erfolgen im Gemeinsamen Ministerialblatt

Wer hilft bei Fragen weiter?

- **Betriebsärztin / Betriebsarzt** (bei Fragen zum betrieblichen Gesundheitsschutz)
- **Zuständige Aufsichtsbehörde**
Gewerbeaufsichtsämter bzw. staatliche Arbeitsschutzämter
<https://www.bmfsfj.de>
→ Suchbegriffe: „Aufsichtsbehörden Mutterschutz“

Informationen unter...

<https://www.bmfsfj.de>

<http://www.familien-wegweiser.de/>



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

